

Verband der russischsprachigen Jugend in Deutschland **„JunOst“ e.V.**

Satzung des Verbandes

§ 1

Name und Sitz

1. Der Jugendverband führt den Namen „JunOst“ - Verband der russischsprachigen Jugend in Deutschland (VRJD).
2. Er hat seinen Sitz in München und soll in das Vereinsregister in München eingetragen werden.

§ 2

Zweck und Ziele

1. Der Verband der russischsprachigen Jugend in Deutschland „JunOst“ ist ein bundesweit tätiger, freiheitlich-demokratischer, überparteilicher und überkonfessioneller Kinder- und Jugendverband, der die Glaubensgrundsätze jedes Einzelnen achtet und wahrt.
2. Die Schwerpunkte seiner Arbeit liegen in :
 - außerschulischer Bildungsarbeit;
 - Integrationsarbeit;
 - Freizeitgestaltung;
 - Kulturarbeit;
 - internationaler Begegnung;
 - interkultureller und grenzüberschreitender Jugendarbeit.

Die Arbeit des Verbandes soll dazu beigetragen, dass sich die Kinder und Jugendlichen zu kritikfähigen, verantwortungsbewussten, Verantwortung übernehmenden und bewusst handelnden Mitbürgern unserer Gesellschaft entwickeln können.

Voraussetzung dafür ist eine Erziehungsarbeit, die den Menschen in seiner Würde und Freiheit in den Mittelpunkt stellt.

Er will die Belange, Anliegen und Interessen von Kindern und Jugendlichen deutlich machen und vertreten.

3. Besonderes Anliegen des Verbandes ist die Lösung von Integrationsproblemen der neuen deutschen Zuwanderer, vor allem der russischsprachigen Migranten, ohne Ansehen ihrer Nationalitäts- und Konfessionszugehörigkeit.

Ziel ist es, die Betroffenen selbst an der aktiven Eingliederungsarbeit zu beteiligen und ihre Integration in die deutsche Gesellschaft zu fördern.

Der Verband ist Mitglied in dem Jugendverband djo-Deutsche Jugend in Europa e.V. und will darüber hinaus auch mit allen Organisationen, Institutionen und Vereinen, die in der Integrationsarbeit tätig sind, zusammenarbeiten.

4. Der Verband misst der kulturellen, interkulturellen und grenzüberschreitenden Kinder- und Jugendarbeit besonders viel Wert bei.

Sie soll:

- zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen beitragen;
- die Kulturleistungen der Menschen aus und in GUS-Ländern erhalten, pflegen und zukunftsorientiert weiterentwickeln;
- Kenntnisse über benachbarte Völker und Volksgruppen vermitteln, die deutsche Kultur im Ausland darstellen und somit Vorurteile abbauen und das gegenseitige Verständnis fördern;
- Toleranz und Partnerschaft mit Jugendlichen, Volksgruppen und Völkern unterschiedlicher ethnischer, religiöser, sozialer, wirtschaftlicher und weltanschaulicher Herkunft fördern.

5. Die Aufgaben und Ziele des Verbandes werden durch Veranstaltungen der Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes der Bundesrepublik Deutschland realisiert. Diese Veranstaltungen sind: Seminare, Freizeiten, nationale und internationale Jugendbegegnungen, die sich an Kinder und Jugendliche richten. Diese Veranstaltungen sind nicht gewinnorientiert.

6. Der Verband bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und zur Charta der deutschen Heimatvertriebenen

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele und strebt keinen Gewinn an.

2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich geführt.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
6. Der Vorstand ist berechtigt, zur Durchführung seiner Bestrebungen haupt- und nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen.

§ 4 Mittel

1. Der Verband erhält seine finanziellen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt, Spenden, Zuwendungen und Zuschüsse von dritter Seite, sonstige Einnahmen, Erlöse u.Ä.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Verbandes zu fördern.
2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes und mit Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
4. Der Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied gegen das Ansehen oder Interesse des Verbandes gröblich verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Fördermitgliedschaften dienen Spendenzwecken und können als solche erworben werden. Sie begründen keine Mitgliedschaft im Verband.

6. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder eines der Mitglieder ernannt.

§ 6 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie ist vom Vorstand zwei Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
5. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes,
 - Wahl und Entlassung des Vorstandes,
 - Wahl der/des Vorsitzenden, des/der Stellvertreters/in, des/der Pressereferenten/in, des/der Schatzmeisters/in, des/der Beisitzers/in, des/der Kassenprüfers/in,
 - Festlegung der Beitragshöhe,
 - Beschlüsse über die Aufnahme und Ausschlüsse der Mitglieder und der Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Bildung von Ausschüssen, Arbeitskreisen und Projektgruppen,
 - Beschlussfassung zur Arbeit des Verbandes,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes.
6. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.

7. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen oder Auflösung des Verbandes ist jedoch eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, erfolgt schriftliche Abstimmung.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für die Mitglieder bindend.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von einem von der Mitgliederversammlung gewählten Schriftführer protokolliert und sind vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand besteht aus:
 1. dem Geschäftsführenden Bundesvorstand
 2. bis zu vier BeisitzernDem Bundesvorstand obliegt die Entscheidung über Inhalte, Aktionen und Maßnahmen des Bundesverbandes. Er kann Referenten und Arbeitskreise für bestimmte Aufgaben einsetzen und abberufen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand gemäß Ziffer 1 dieses Abschnittes zu ergänzen.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einzuberufen sind. Notfalls sind Beschlüsse durch schriftliche und fernmündliche Absprachen zulässig.

§ 8a Geschäftsführender Bundesvorstand

1. Der Geschäftsführende Bundesvorstand besteht aus:
 1. dem/der Vorsitzenden
 2. dem/der Stellvertreter/in
 3. dem/der Schatzmeister/in

Dem Geschäftsführenden Bundesvorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte, sowie die Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiter. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er bildet den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Bundesvorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 9

Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

1. Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbands an die Organisation „Kinder in Not e.V.“ und ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

Die vorliegende Satzung des VRJD JunOst e.V. wurde gemäß der Abstimmung der $\frac{2}{3}$ Mehrheit aller anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung am 04. Dezember 2010 geändert.